



# Gewässerverunreinigung

**Merkblatt**

# Vorgehen bei einer Gewässerverunreinigung

Was können Sie tun, wenn Sie in einem Bach Verfärbungen, Schaumbildung oder sogar tote Fische vorfinden? Wie gehen Sie bei einer Gewässerverunreinigung vor? Dieses Merkblatt vermittelt Massnahmen und Hintergrundinformationen bei Gewässerverunreinigungen.

## Feststellung und Meldung

Verschiedene Anzeichen deuten darauf hin, dass ein Gewässer verunreinigt ist: Verfärbungen und Trübungen des Wassers, starke Schaumbildung, schlechte Gerüche, tote Fische. Durch einen Unfall oder Fahrlässigkeit sind Stoffe in das Gewässer gelangt, welche die Wasserorganismen schädigen oder sogar töten können. Verunreinigungen können aber auch auf eine andauernde Belastung des Gewässers zurückgeführt werden, z. B. auf mangelhafte Abwasserleitungen oder auf Nährstoffauswaschungen durch die Landwirtschaft.

## Meldepflicht an die Polizei

Informieren Sie die Polizei über den genauen Ort, die Art und das Ausmass der Gewässerverunreinigung und nennen Sie Ihren Namen sowie Ihre Telefonnummer (für Rückfragen). Bleiben Sie wenn immer möglich vor Ort, bis die Polizei eintrifft.

## Weiteren Schaden vermeiden

Wenn die Ursache der Gewässerverunreinigung augenscheinlich ist, machen Sie den möglichen Verursacher auf den Schaden aufmerksam. Eventuell kann er das Zufließen von verunreinigenden Stoffen mit einfachen Mitteln unterbinden (Verschliessen eines Zulaufes, Abstellen von Pumpen und Ähnliches).

## Vorsorge

Viele Gewässerverunreinigungen und nachteilige Einwirkungen auf Gewässer können verhindert werden. Wir alle sind verpflichtet, die nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf Gewässer zu vermeiden. Generell ist es verboten, Stoffe, die Gewässer verunreinigen können, in ein Gewässer einzubringen oder ausserhalb des Gewässers so zu lagern, dass eine Verunreinigung oder eine nachteilige Einwirkung auf das Gewässer entstehen kann.

### Insbesondere ist zu beachten:

- Auf einem Streifen von drei Metern Breite ab der Böschungsoberkante oberirdischer Gewässer dürfen weder Dünger noch Pflanzenschutzmittel verwendet werden. Als Dünger gelten Hof- und Mineraldünger. Hofdünger muss umweltverträglich und entsprechend dem Stand der Technik landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet werden. Flüssige Dünger dürfen nicht ausgebracht werden, wenn der Boden wassergesättigt, gefroren, schneebedeckt oder ausgetrocknet ist.

Pflanzenschutzmittel dürfen nur sehr eingeschränkt verwendet werden. Insbesondere ist der Einsatz von Herbiziden (Unkrautvertilgungsmittel) auf Plätzen, Dächern, Terrassen, Wegen und Wegrändern verboten. Damit soll verhindert werden, dass diese Mittel über die Entwässerung in die Gewässer gelangen.

- Aus folgenden Anlagen können gewässerverunreinigende Stoffe austreten: Abwasseranlagen, Lagereinrichtungen (z. B. Öltanks, Raufuttersilos) und technische Aufbereitungsanlagen für Hofdünger (Güllenbehälter, Schlauch- und Bodenleitungen). Die Inhaberinnen und Inhaber solcher Anlagen sorgen dafür, dass diese sachgemäss bedient, gewartet und unterhalten werden. Bei Feststellung eines Flüssigkeitsverlustes ist unverzüglich die Polizei (Telefon 117) zu benachrichtigen.



Falsche Abwassereinleitung auf einer Baustelle (Absetzbecken u. Neutralisationsanlage fehlen)



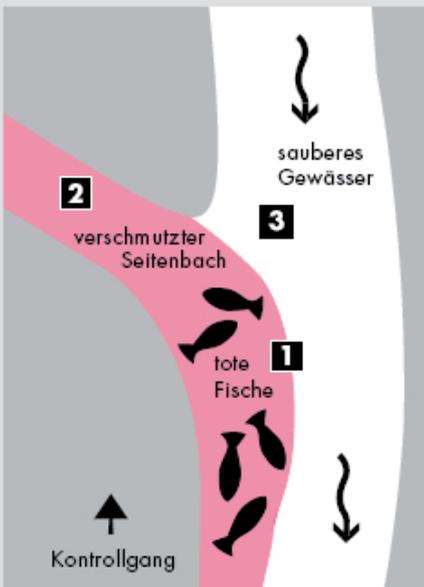
Toter Fisch infolge einer Gewässerverschmutzung

### Entnahme von Wasserproben

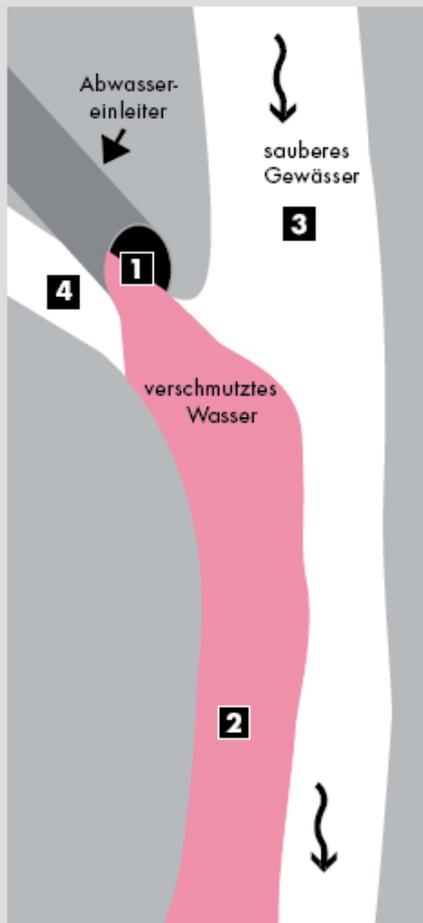
Wenn immer möglich entnehmen Sie Proben des verunreinigten Wassers. Verwenden Sie dafür verschliessbare Flaschen (z. B. Mineralwasserflaschen) und füllen Sie diese bis zum Rand. Spülen Sie die Flaschen zuerst mit dem verunreinigten Wasser, damit darin keine Reste von anderen Flüssigkeiten mehr enthalten sind. Nummerieren Sie die Proben und merken Sie sich die Entnahmestandorte. Die weiteren Abklärungen und die Beweissicherung sind Sache der Behörde.

### Wie gehen Sie bei der Entnahme von Wasserproben richtig vor?

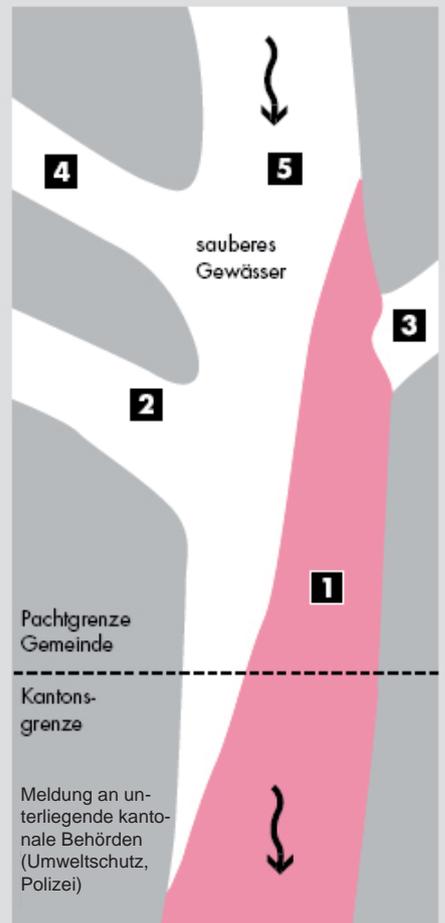
**Fall A:**  
Tote oder geschädigte Fische festgestellt



**Fall B:**  
Verschmutzter Einlauf festgestellt



**Fall C:**  
Verschmutzungsursache noch unbekannt



Die Ziffern **1** bis **5** bezeichnen die Standorte der Probeentnahme.

# Zuständigkeiten

## Wir alle

Jede Person kann Gewässerverunreinigungen und andere nachteilige Einwirkungen auf Gewässer der Polizei melden (Telefon 117).

## Polizei

Für die Abklärung des Ereignisses und die Beweissicherung ist die Polizei zuständig. Sie klärt den Sachverhalt ab und nimmt je nach Situation mit den entsprechenden Fachstellen Kontakt auf. Die strafrechtliche Beurteilung nimmt die zuständige Staatsanwaltschaft vor.

## Gemeinde

Die Gemeinde trifft auf ihrem Gebiet die notwendigen Massnahmen zum Schutz der Gewässer. Die zuständige Gemeindebehörde ist im Fall einer Gewässerverunreinigung zu orientieren.

## Begriffe

Als **Gewässer** werden bezeichnet: Wasser, Gewässerbett mit Sohle und Böschung sowie die tierische und pflanzliche Besiedelung. Weiter gehören dazu die unterirdischen Gewässer wie Quell- und Grundwasser.

**Gewässerverunreinigungen** sind nachteilige physikalische, chemische und biologische Veränderungen des Wassers. Es gibt auch natürliche Erscheinungsformen an Gewässern, die leicht mit einer Verunreinigung verwechselt werden können (Blütenstaubablagerungen auf der Seeoberfläche, Schaumbildung im Wasser durch Algen, Bildung eines Films auf der Wasseroberfläche, ähnlich einem «Ölfilm», durch das Einleiten von sauerstoffarmem Drainagewasser, Braunfärbung des Wasser aus Moorgebiet und Ähnliches).

**Akute Verunreinigungen** werden bei Unfällen, Störfällen und Abwassereinleitungen entweder durch toxische Substanzen oder durch Schmutzstoffe in relativ hohen Konzentrationen verursacht. Augenfällig werden solche Ereignisse vor allem dann, wenn sie ein Fischsterben verursachen.

## Kantonale Stellen

Die Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) berät Behörden und Private und sorgt dafür, dass bei Gewässerbefruchtigungen sowie bei drohender Gefahr die erforderlichen Massnahmen getroffen werden. Bei wesentlichen Gewässerverunreinigungen ist es auch Aufgabe der Dienststelle, die Unterliegergemeinden (evtl. den Unterliegerkanton) zu informieren.

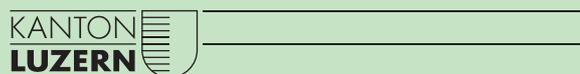
Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (law), Abteilung Natur, Jagd und Fischerei, unterstützt bei Fischsterben die Untersuchungsorgane und trifft die erforderlichen Massnahmen zur Ermittlung und Berechnung des Schadens.

Von **chronischen Verunreinigungen** wird dann gesprochen, wenn über längere Zeit verunreinigende Stoffe ins Gewässer gelangen und die empfindlichen Arten vernichtet werden. Die toleranteren Arten breiten sich aus und können ihre Individuendichte auf Kosten der anspruchsvolleren Arten erhöhen.

**Nachteilige Einwirkungen** sind Verunreinigungen oder andere Eingriffe, welche die Gestalt oder Funktion eines Gewässers beeinträchtigen. Dazu gehören:

- akute und chronische Gewässerverunreinigungen
- Wasserentnahmen aus Gewässern
- die Ablagerung von Abfällen an Gewässern
- Trübungen des Wassers durch Einleitungen
- das Entfernen der Ufervegetation
- unbewilligte bauliche Eingriffe an der Gewässersohle oder -böschung
- das Überdecken oder Eindolten von Gewässern
- das Einbringen fester Stoffe in Gewässer.

Wer beispielsweise einem Gewässer **Wasser entnehmen** will, braucht dafür eine Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
**Umwelt und Energie (uwe)**  
Libellenrain 15, Postfach 3439, 6002 Luzern  
Tel. 041 228 60 60, Fax 041 228 64 22  
uwe@lu.ch, www.uwe.lu.ch